

Verordnung der Stadt Haßfurt über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in der Stadt Haßfurt

Die Stadt Haßfurt erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), folgende Verordnung:

§ 1

In der Stadt Haßfurt dürfen alle Verkaufsstellen, abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchlG

- a) am zweiten Sonntag vor Ostern
- b) am letzten Sonntag im April (falls dieser Sonntag der „Weiße Sonntag“ ist, am darauffolgenden Sonntag)
- c) am Kirchweihsonntag (3. Sonntag im Oktober) und
- d) am zweiten Sonntag im November öffnen. Fällt dieser Sonntag auf den Volkstrauertag, können, die Verkaufsstellen am Sonntag vor dem Volkstrauertag öffnen.

§ 2

Die Verkaufszeit an diesen Sonntagen wird von 13.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt.(§ 14 Abs. 2 Satz 3 LSchlG).

§ 3

Fällt das Straßenfest (Freitag oder Samstag) auf den 3. Oktober (Tag der deutschen Einheit), können die Verkaufsstellen öffnen. Die Verkaufszeit wird von 13.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt. Für diesen verkaufsoffenen Feiertag entfällt der verkaufsoffene Sonntag am zweiten Sonntag vor Ostern.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 11. Dezember 1991 und vom 7. Mai 1992 außer Kraft.